

# **Satzung**

## **Suchhunde & Kitzrettung Adenau am Nürburgring**

### **§1 Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Suchhunde & Kitzrettung Adenau am Nürburgring“ und hat den Sitz in Adenau.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

### **§2 Vereinszweck**

Der Verein dient durch die Ausübung der folgenden Aufgaben dem Tierschutz und der Förderung des Suchdienstes für Vermisste:

#### **Tiersuche**

Der Verein ist Ansprechpartner für Besitzer von entlaufenen/vermissten Tieren. Durch ausgebildete Tiersuchhunde können Fährten der Tiere aufgenommen und deren Gebiet eingegrenzt werden. Unterstützt wird dies durch den Einsatz von verschiedenen technischen Ausrüstungen wie zum Beispiel Wärmebilddrohnen und Lebendfallen.

#### **Rehkitzrettung**

Gerade zur Setzzeit ist es wichtig, die Felder, welche von den Landwirten gemäht werden, auf Rehkitze zu prüfen, damit diese nicht übersehen und somit getötet werden. Der Verein ist Ansprechpartner für Landwirte und die zuständigen Jäger und prüft die betroffenen Felder unmittelbar vor dem Mähen mittels Wärmebilddrohnen und sichert die Rehkitze unter den notwendigen Vorkehrungen.

#### **Menschensuche**

Der Verein steht auch bei Menschensuchen zur Verfügung und unterstützt die öffentlichen Stellen bei Bedarf mit Suchhunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Es gibt folgende Möglichkeiten einer Mitgliedschaft des Vereins:

- a) Aktives Mitglied
- b) Fördermitglied
- c) Jugendmitgliedschaft (Unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedschaft

Durch die Mitgliedschaft im Verein haben die Mitglieder folgende Rechte und Pflichten:

a) Aktives Mitglied:

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt.

b) Fördermitglied:

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen haben die Mitglieder nicht.

c) Jugendmitgliedschaft:

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen haben die Mitglieder nicht.

d) Ehrenmitgliedschaft

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt.

Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.

#### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
- dem Fachwart Suchhunde
- dem Fachwart Kitzrettung
- dem Fachwart technische Ausstattung
- bis zu 4 Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Abberufung des Vorstandes während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften angelegt, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart. Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit (50% + 1 Stimme) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Genehmigung von Ausgaben
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der

stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied mit einer aktiven Mitgliedschaft unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Jahresrechnung
- die Wahl des Vorstandes für drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§8 Satzungsänderungen**

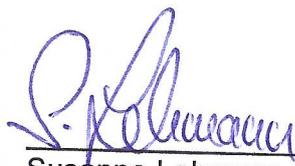
Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

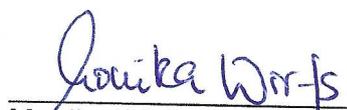
## **§9 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder Teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung oder Wegfall für steuerbegünstigte Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Adenau zu, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Adenau, 15.06.2024

  
\_\_\_\_\_  
Susanne Lehmann

  
\_\_\_\_\_  
Monika Wirfs

  
\_\_\_\_\_  
Anna Bach

  
\_\_\_\_\_  
Michael Vahnenbruck

  
\_\_\_\_\_  
Sandra Radermacher

  
\_\_\_\_\_  
Willi Schmitz

  
\_\_\_\_\_  
Dirk Lenzen

  
\_\_\_\_\_  
Heike Lenzen

Diese Satzung vom Verein „Suchhunde & Kitzrettung Adenau am Nürburgring“ wurde in der Gründungsversammlung vom 15.06.2024 beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft.